

**Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen
der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Klipphausen
(Feuerwehr-Kostensatzung)**

in der Fassung vom 13. Februar 2019

Der Gemeinderat der Gemeinde Klipphausen hat am 06.11.2012 aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der jeweils geltenden Fassung und Art. 1 § 69 Abs. 2 und 3 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen in der jeweils geltenden Fassung die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Kosten im Sinne des Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen sind:

- Aufwendungen für die Durchführung von Pflichtleistungen der Feuerwehr. Wird unter den in der Satzung bestimmten Voraussetzungen ihre Erstattung verlangt, handelt es sich um Kostenersatz.

- Aufwendungen der Feuerwehr für die Durchführung von anderen, freiwilligen Leistungen. Die Gegenleistungen der Leistungsnehmer sind Gebühren.

(2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr. Ein Einsatz beginnt mit der Alarmierung / Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung des Einsatzleiters über das Ende des Einsatzes, spätestens aber mit dem Wiedereintrücken und der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft im Gerätehaus.

(3) Einrichtungsträger im Sinne dieser Satzung ist der Eigentümer oder der Besitzer / Nutzungsberechtigte eines Gebäudes oder Gebäudeteils, einer Anlage oder einer Fläche.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Klipphausen im Sinne des Artikel 1 §§ 6 und 69 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen sowie Tätigkeiten der Feuerwehr auf der Grundlage der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Klipphausen. Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen.

§ 3

Kostenersatz für Pflichtleistungen der Feuerwehr

Kostenersatz wird für folgende Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Klipphausen im Rahmen des Artikel 1 §§ 22 Abs. 6 und 69 Abs. 2 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen verlangt:

- a) vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Leistungen,
- b) Leistungen, die durch den Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen erforderlich werden,
- c) Leistungen, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,
- d) Brandsicherheitswachen,
- e) abgebrochener Einsatz infolge missbräuchlicher Alarmierung der Feuerwehr oder der Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen,
- f) das Aufnehmen und Beseitigen von Flüssigkeiten, wie Benzin, Öl, Chemikalien, die aus Kraftfahrzeugen, Tank- oder Lagerbehältern ausgeflossen sind oder auszufließen drohen, die durch Straßenverkehrsunfälle u. anderen Unfällen verursacht wurden,
- g) das Aufnehmen, Abpumpen und Auspumpen von Wasser, das aus defekten Wasserleitungen, Heizkörpern und sonstigen Wasserbehältern ausfließt oder auszufließen droht und Wasserschäden, die durch schuldhaftes Handeln bzw. Unterlassen entstanden sind,
- h) das Bergen absturzgefährdeter Gebäudebestandteile, wie z.B. Kaminaufsätze, Ziegel, Antennen, Leuchtreklame, Hausverkleidungen usw.,
- i) das Absichern eines Gebäudes bei zerstörten Glasscheiben oder Türen,
- j) das Öffnen von zugefallenen Wohnungstüren, soweit es sich nicht zur Abwendung von Unglücksfällen handelt,
- k) das Bergen von Tieren sowie das Einfangen von Tieren, wenn es sich nicht um eine lebensbedrohliche Lage handelt,
- l) das Bergen von Kraftfahrzeugen aus Baugruben und Gewässern,
- m) die Gestellung von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen zur Durchführung feuerwehrfremder Tätigkeiten,
- n) die Mitwirkung bei und die Durchführung von Räum-, Aufräumarbeiten und Sicherungsarbeiten, insbesondere bei Straßenverkehrsunfällen und anderen Unfällen,
- o) die Durchführung von Tragehilfen für Rettungs- und Krankentransporte,
- p) die Beseitigung von Sturmschäden.

§ 4

Gebühren für freiwillige Leistungen der Feuerwehr

Für alle anderen Leistungen der Feuerwehr, die auf der Grundlage des Artikel 1 § 69 Abs. 3 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen erbracht werden, werden Gebühren verlangt.

Wenn nicht § 5 dieser Satzung etwas anderes bestimmt, werden für folgende freiwillige Leistungen Gebühren verlangt:

- a. die Beseitigung von Kraftstoffen, Ölen und umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen sowie durch sie verursachte Schäden, deren sofortige Beseitigung durch die Feuerwehr möglich ist,
- b. die Mitwirkung bei und die Durchführung von Räum-, Aufräum- und Sicherungsarbeiten,
- c. die zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Geräten und Material zum Ge- und Verbrauch.
- d. andere Leistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören und/oder deren Erforderlichkeit sich auf Anforderung einzelner ergibt.

§ 5

Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

(1) Soweit im Absatz 4 nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach den Sätzen des Kostenverzeichnisses sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände und des Verwaltungsaufwandes berechnet. Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Es ist Grundlage für die Erhebung von Gebühren.

(2) Die Abrechnung des Einsatzes erfolgt minutengenau. Grundlage der Abrechnung ist das Einsatzprotokoll der Rettungsleitstelle Dresden.

(3) Die Kostenerstattungssätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:

- a. den Personalkosten für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr,
- b. den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge,
- c. den Kilometerkosten für die mit den Fahrzeugen zurückgelegte Strecke,
- d. den Sätzen für die eingesetzten Geräte,
- e. den Sachkosten für verbrauchtes Material,
- f. den Verwaltungskosten in Höhe von 10 Prozent der Summe aus a. bis e.
- g. Werden Leistungen in der Zeit von 20.00 – 06.00 Uhr erbracht, wird zusätzlich ein Nachzuschlag von 10 v.H. der jeweiligen Gebühr erhoben. Für die Berechnung ist der Beginn der Einsatzzeit maßgebend.

h. Werden Leistungen an Sonn- und Feiertagen erbracht, wird unabhängig vom Nachzuschlag zusätzlich ein Feiertagszuschlag von 10 v.H. der jeweiligen Gebühr erhoben. Für die Berechnung ist der Beginn der Einsatzzeit maßgebend.

(4) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten, so sind sie zusätzlich zu denjenigen nach Abs. 3 zu erstatten, sofern sie dort nicht enthalten sind. Kosten für Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden trifft.

(5) Kostenersatz und Gebühren werden nur in dem Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Personal und Gerät zum Einsatz gekommen sind. Wird mehr Personal und Gerät am Einsatzort bereitgestellt, als tatsächlich erforderlich und hat der Kostenschuldner dies zu vertreten, können auch für das nicht erforderliche Personal und Gerät Kosten verlangt werden.

(6) Kosten, die der Gemeinde durch Hilfeleistungen von Feuerwehren aus benachbarten Gemeinden oder durch Werksfeuerwehren oder durch Ansprüche Dritter bei kostenpflichtigen Einsätzen oder freiwilligen kostenpflichtigen Leistungen entstehen, werden unabhängig von den Regelungen dieser Satzung in der Höhe verlangt, wie sie der Gemeinde in Rechnung gestellt werden.

(7) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre.

§ 6 Kostenschuldner

(1) Kostenersatz für Leistungen nach § 3 dieser Satzung wird

- in den Fällen des § 3 Buchstaben a) und e) vom Verursacher bzw. vom Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage,

- in den Fällen des § 3 Buchstaben b) und c) vom Halter des Fahrzeuges bzw. vom Eigentümer, Besitzer oder Betreiber der Anlage und

- in den Fällen des § 3 Buchstabe d) vom Veranstalter oder Einrichtungsträger verlangt.

(2) Gebühren für Leistungen nach § 4 dieser Satzung werden entsprechend Artikel 1 § 69 Abs. 3 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen verlangt von:

a. demjenigen, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat bzw. der nach anderen gesetzlichen Regelungen dafür herangezogen werden kann,

b. dem Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,

c. demjenigen, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist,

d. demjenigen, dem zeitweise Geräte und Material zum Ge- oder Verbrauch überlassen werden.

(3) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Kostenfestsetzung, Entstehung und Fälligkeit

Kosten und Gebühren werden durch Verwaltungsakt festgesetzt. Die §§ 16 bis 19, 21 und 22 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaats Sachsen (SächsVwKG) gelten entsprechend.

Der Anspruch auf Kostenersatz bzw. Gebühren entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr und wird mit dem Zugang des Kostenbescheids an den Kostenschuldner fällig.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab 01. Januar 2013 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung treten die Bestimmungen der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der ehemaligen Gemeinden Triebischtal und Klipphausen außer Kraft.



Gerold Mann

Bürgermeister



- Siegel -

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen

Anlage

Kostenverzeichnis für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Klipphausen

zur Satzung der Gemeinde Klipphausen über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr

I. Personalkosten/Zulagen 1. Personalkosten	
Aufwundersatz für den Einsatz je ehrenamtlich tätigen Angehörigen pro Stunde -Einsatzleiter -Feuerwehrangehöriger Entsteht für ehrenamtliche Tätigkeit durch Verpflichtung der Gemeinde Klipphausen ein Aufwand zur Erstattung von Verdienstaussfall oder der Fortzahlung von Arbeitsentgelt, so sind die tatsächlichen Stundenkosten maßgebend.	50,00 € 25,00 €
2. Zuschläge	
Werden die personellen Leistungen unter Nutzung von persönlichen Körperschutzmitteln (Wärmestrahlanzug, Gasschutzanzug) sowie besonderen Schmutzarbeiten (Ölunfall, Schlamm) erbracht ist ein Zuschlag von 25 % zu berechnen. Dieser Zuschlag ist auch bei der Bergung von tödlich Verunfallten zu berechnen	
3. Verpflegungskosten	
Verpflegungskosten werden bei Einsätzen über 4 Stunden nach angemessenem Aufwand zusätzlich berechnet.	

II. Stundensätze für Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände		Euro pro Stunde
1. Fahrzeuge		
1.1	LF-LO, LF 16/TS, LF 8/6, LF 10/6, LF 16/12, TSF-W/Z	110,00
1.2	B 1000, MTW, ELW	60,00
2. Spezialanhängerfahrzeuge		
2.1	Tragkraftspritzenanhänger / Schlauchhaspel	35,00
3. Geräte- und Ausrüstungsgegenstände		Euro pro Einsatz
3.1	Großer Rettungssatz	100,00
3.2	Zusatzgeräte für Rettungssatz	50,00
3.3	Atemschutzgerät	15,00
	pro weitere Flasche	5,00
3.4	Saugschlauch	10,00
3.5	B-Druckschlauch	15,00
3.6	C-Druckschlauch	12,00
3.7	Standrohr	10,00
		Euro pro Stunde
3.8	Tragkraftspritze	30,00

3.9	Notstromaggregat	20,00
3.10	Tauchpumpe klein	15,00
3.11	Tauchpumpe groß	20,00
3.12	Trennschleifer	15,00
3.13	Kettensäge	15,00
3.14	Scheinwerfersatz	20,00
3.15	Verkehrssicherungsgeräte	15,00
3.16	Schlauchboot	30,00
3.17	Schlauchboot mit Motor	50,00
3.18	Leiter pro Steckteil	10,00
3.19	Schiebeleiter	30,00
3.20	Luftschaumgerät/ Belüftungsgerät	15,00
3.21	Essenkehersatz	15,00
4. Fahrt und sonstige Kosten		
4.1	An-u. Abfahrt von Fahrzeugen nach Nr. 1	0,30 €/km
4.2	Ölbindemittel	35,00 €/ Sack
4.3	Entsorgungskosten Ölbindemittel	2,50 €/ kg
4.4	Schaummittel	3,00 €/l
4.5	Sonstige Kosten z.B (Feuer- löscher, Besen, Schaufel) werden nach Aufwand/ Verbrauch berechnet.	